

**Managementplan  
für das  
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet**

**DE-1930-330 „Strandniederungen südlich Neustadt“**



Stand: 01.08.2016<sup>1</sup>

Der Managementplan wurde in enger Zusammenarbeit mit der Stiftung Naturschutz unter Beteiligung der Betroffenen durch die GFN – Gesellschaft für angewandte Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch das MELUR (i. S. § 27 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG): 22.08.2016

Titelbild: Strandaster und Strand-Dreizack in Strandniederung (Foto: Heiko Grell 2008)

## Inhaltsverzeichnis

<b>0. Vorbemerkung</b> .....	5
<b>1. Grundlagen</b> .....	5
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen.....	5
1.2. Verbindlichkeit.....	6
<b>2. Gebietscharakteristik</b> .....	7
2.1. Gebietsbeschreibung.....	7
2.2. Einflüsse und Nutzungen.....	10
2.3. Eigentumsverhältnisse.....	12
2.4. Schutzstatus und bestehende Planungen.....	13
<b>3. Erhaltungsgegenstand</b> .....	13
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie.....	13
3.2. Weitere Arten und Biotope.....	14
<b>4. Erhaltungsziele</b> .....	15
4.1. Erhaltungsziele.....	15
4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen.....	17
<b>5. Analyse und Bewertung</b> .....	18
<b>6. Maßnahmenkatalog</b> .....	23
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen.....	23
6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen.....	24
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen.....	27
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	30
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien.....	33
6.6. Verantwortlichkeiten.....	33
6.7. Kosten und Finanzierung.....	33
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung.....	33
<b>7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen</b> .....	33

## Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 1:</b> Übersichtskarte des FFH-Gebietes.....	7
<b>Abbildung 2:</b> Höhenrelief mit ausgewählten Biotopkomplexen.....	9
<b>Abbildung 3:</b> Links: Strand-Aster & Strand-Dreizack, typische Arten der Salzwiesenflora, rechts: Großes Flohkraut im FFH-Gebiet „Strandniederung südlich Neustadt“ (Fotos H. Grell 2008, M. Unger 2015).....	10
<b>Abbildung 4:</b> Einlauf der Entwässerungsröhre der vom Schilf dominierten Niederung in die Ostsee (Fotos: Unger, 10/2015).....	12
<b>Abbildung 5:</b> Schottisches Hochlandrind (Foto Unger, 10/2015).....	18
<b>Abbildung 6:</b> Pufferstreifen oberhalb der Steilküste (Fotos Unger, 10/2015).....	19
<b>Abbildung 7:</b> Salzwiesen und Strandsee des FFH-Gebietes „Strandniederung südlich Neustadt“ (Foto Unger, 10/2015).....	20
<b>Abbildung 8:</b> Zaun im Süden zur Absicherung des Strandabschnittes vor den „Holmer Salzwiesen“ des FFH-Gebietes „Strandniederung südlich Neustadt“ (Foto Unger, 10/2015).....	20
<b>Abbildung 9:</b> Neu angelegte Gehölzfläche und Teil des neu angelegten Knicks im FFH-Gebiet (Fotos M. Unger 2015).....	21
<b>Abbildung 10:</b> Bestehende und geplante Wegführung.....	22
<b>Abbildung 11:</b> Neu angelegtes Gewässer (Fotos M. Unger 2015).....	23
<b>Abbildung 12:</b> Strandsee (LRT 1150) im FFH-Gebiet (Fotos H. Grell 2008).....	25
<b>Abbildung 13:</b> Salzgrünland (LRT 1330) im FFH-Gebiet (Foto M. Unger 2015).....	25
<b>Abbildung 14:</b> Steilküste (LRT 1230) (Fotos H.Grell 2008/Unger 2015).....	26
<b>Abbildung 15:</b> Strandabschnitte im FFH-Gebiet (Fotos H. Grell 2008).....	26

<b>Abbildung 16:</b> Beschilderung an Grenze des Geschützten Landschaftsbestandteils (Fotos M. Unger 2015) .....	27
<b>Abbildung 17:</b> Trittfade am Grenzbach im Süden des FFH-Gebietes (Fotos H. Grell 2015) .....	28
<b>Abbildung 18:</b> Lagune und Salzwiesen im Jahr 1988 (Fotos R. Haase-Ziesemer 1988) .....	29

## 0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach. Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

## 1. Grundlagen

### 1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Strandniederungen südlich Neustadt“ (Code-Nr: DE-1930-330) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 383). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes jeweils gültigen Fassung.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen in der Fassung vom 17.08.2011
- ⇒ Gebietsabgrenzung im Maßstab 1:25.000 gem. Anlage 1
- ⇒ Gebietspezifische Erhaltungsziele (Amtsblatt Schleswig-Holstein, S. 883, 2006) gem. Anlage 2
- ⇒ Entwicklungskonzept für den Geschützten Landschaftsbestandteil „Salzwiesen am Holm“ und die umgebenden Ausgleichsflächen, UNB Ostholstein vom 23. 09. 2008
- ⇒ Entwicklungskonzept „Strandniederungen südlich Neustadt“ inklusive der Salzwiesen am Holm i. A. der Stiftung Naturschutz, Büro GGV vom September 2008
- ⇒ Biotop- und Lebensraumtypenkartierung vom 16.02.2010 gem. Anlage 3 & 4
- ⇒ Lebensraumtypensteckbrief gem. Anlage 5
- ⇒ Landschaftsplan der Stadt Neustadt 1. Fortschreibung vom 22. 02. 2000
- ⇒ Kreisverordnung zum Geschützten Landschaftsbestandteil vom 22.04.1993

- ⇒ FFH-Verträglichkeitsprüfung zur 4. und 7. Änderung des B-Plans 54 der Stadt Neustadt, Büro Planung kompakt Landschaft vom 27.10.2015
- ⇒ Artenschutzbeitrag zur 4. Änderung des B-Plans 54 der Stadt Neustadt, Büro Planung kompakt Landschaft vom 27.10.2015

## 1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Ziffer 6.2).

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren. Im konkreten Fall sind die Flächen größtenteils Ausgleichsflächen mit festgelegten extensiven Nutzungen im Sinne der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, so dass freiwillige Vereinbarungen nur für darüber hinausgehende Maßnahmen zum Tragen kommen.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

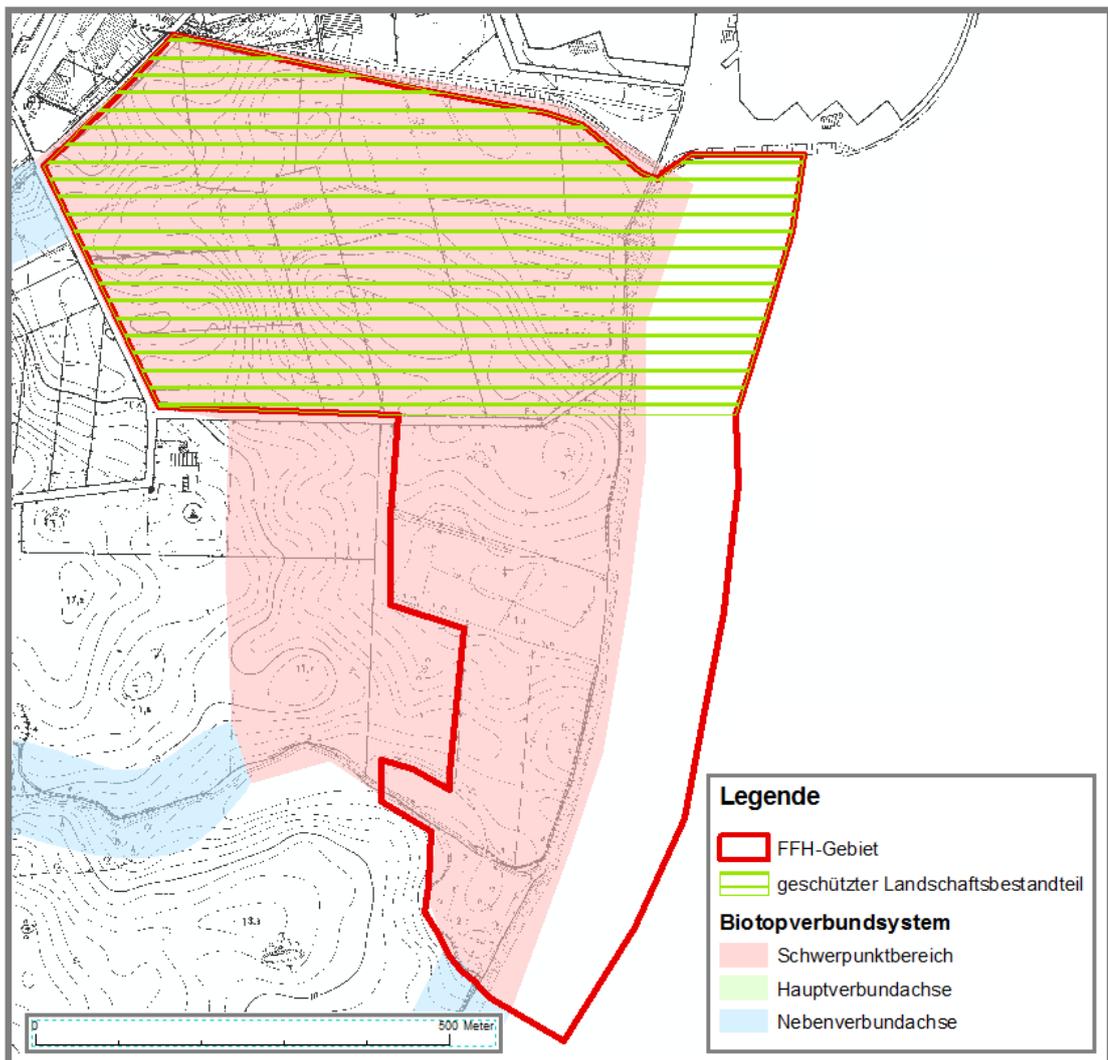
Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Ziffer 6.2) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

## 2. Gebietscharakteristik

### 2.1. Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet „Strandniederungen südlich Neustadt“ zählt zur Jungmoränenlandschaft des Schleswig-Holsteinischen Hügellandes. Das Gebiet liegt im Naturraum „Pönitzer Seenplatte“ direkt an der Ostsee. Die Niederungen gehören mit der benachbarten Küstenlandschaft zu einem eigenen küstennahen Entwässerungssystem, das durch mehrere kleine Bäche entwässert wird. Das FFH-Gebiet weist eine Fläche von 46 ha auf und liegt am südwestlichen Stadtrand von Neustadt (Ostholstein) [1]. Die nach § 18 LNatSchG S-H als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesenen „Salzwiesen am Holm“ mit einer Gesamtfläche von 23 ha sind vollständig im FFH-Gebiet integriert [2].



**Abbildung 1:** Übersichtskarte des FFH-Gebietes

Die maximale Ausdehnung des Gebietes beträgt in Nord-Süd-Richtung ca. 1100 m und in Ost-West-Richtung ca. 850 m [1]. Es wird im Norden durch die Neustädter Marina und den Hafenbereich begrenzt, wobei die Wasserfläche des Strandbereiches der Marina bereits Teil des FFH-Gebietes ist. Im Nordwesten wird das FFH-Gebiet durch die Straßen „Am Holm“ sowie „Holmer Weg“ begrenzt, im Südwesten bilden der Holmhof und anliegende Ackerflächen die Grenzen, wobei im südlichen Bereich eine breite Grünlandfläche mit in das FFH-Gebiet einbezogen ist. Zum Osten hin begrenzt die Ostsee das

Gebiet. Ein etwa 150 m breiter Streifen im Flachwasserbereich der Lübecker Bucht zählt mit zum FFH-Gebiet. Somit liegen 70% des Gebietes im Kreis Ostholstein, 30% gelten als Meeresgebiete ohne Zuordnung [3].

Die gesamte Landfläche des FFH-Gebietes ist Bestandteil eines Schwerpunktgebietes des Biotopverbundsystems Schleswig-Holsteins. Von diesem Schwerpunktgebiet verlaufen weitere Nebenverbundachsen in westlicher und südlicher Richtung (s.a. Abbildung 1).

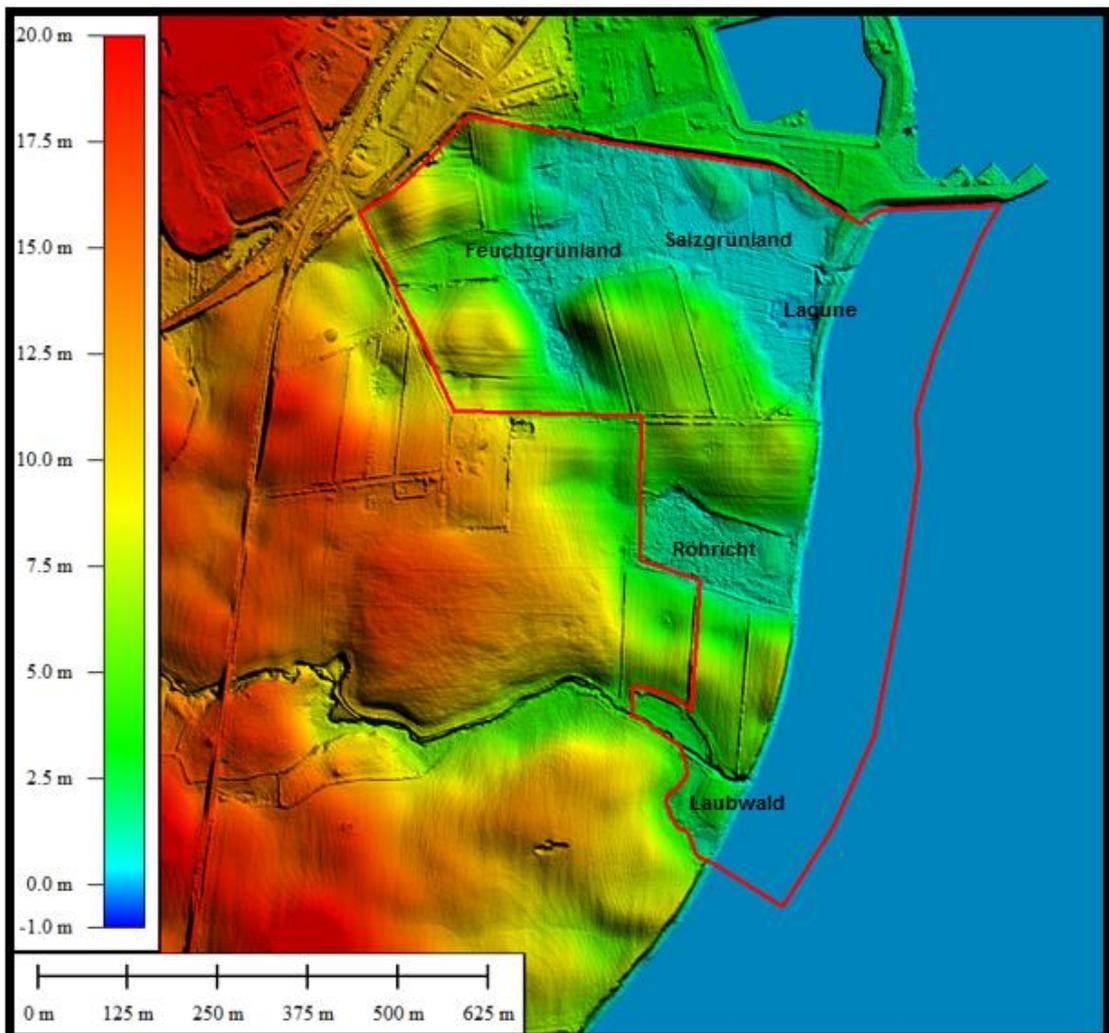
In den drei Niederungen des Gebiets ist Niedermoortorf ausgebildet, der randlich in Anmoor übergeht. Zumindest die nördliche, breite und flache Niederung weist Salztorfe auf und wird im unteren Abschnitt regelmäßig in Hochwasserlagen vom Salzwasser der Ostsee erreicht. Die mittlere Niederung ist von Röhrichten bestanden, die südliche Niederung liegt in einem Brauchgehölz am Südrand des Gebiets. Die beiden kleineren und südlich gelegenen Niederungen werden nur bei Extremhochwasser durch Ostseewasser beeinflusst.

Auf den höher gelegenen Mineralbodenflächen der Grundmoräne ist überwiegend Parabraunerde ausgebildet, ein sandig bis lehmiger, mäßig nährstoffreicher, tiefgründiger und sehr gut durchwurzelbarer Bodentyp. Stellenweise finden sich Pseudogleye, die durch einen Wechsel von jahreszeitlich starker Staunässe und relativer Austrocknung geprägt sind. Der nördliche Küstenbereich des Gebiets ist durch eine sandige Flachküste mit Lockergesteinen und Sandstränden sowie einem Strandwall geprägt. Daran schließt sich nach Süden ein langer Steilküstenabschnitt an. Dieser zwei bis acht Meter hohe Steilküsten-Abschnitt ist wechselnd mit Gehölzen, teils nur am oberen Klifftrand, und Ruderalfluren bestanden. In Bereichen hoher Abbruchdynamik herrschen Offenbodenbereiche vor. Das südliche Ende des Gebietes ist von einem naturnahen Eschenwald, dem sogenannten Taschenwald, bestanden, der bis an den Strand heranreicht. Hier mündet die Wintershagener Au in einer sich abflachenden Bachschlucht in die Ostsee. Die Strände sind im Norden vorwiegend sandgeprägt (mit vereinzelt Kiesel), unterhalb der Steilküste herrscht ein hoher Anteil an Kiesel, Geröllen und Blöcken vor.

In den flach vermoorten, niedrig gelegenen Abschnitten des Küstenbereichs liegen überwiegend überflutungsbeeinflusste Grünländer. Die nördliche Niederung wird von einem ausgebauten Bach zur Ostsee entwässert, in Küstennähe befindet sich ein kleiner Strandsee.

Das Gebiet teilt sich in folgende Biotopkomplexe auf:

- 30% Flachwasserlebensräume der Ostsee
- 22% Feuchtgrünland auf mineralischen Böden
- 20% Salzgrünlandkomplexe ohne Tidenfluss (Ostsee),
- 17% Grünlandflächen mittlerer Standorte
- 5% Flachwasserlebensräume mit geringer Salinität
- 2% Moränensteilküsten
- 2% Laubwald (mit bis zu 30% Nadelbaumanteil)
- 2% Sandstrand- und Küstendünen [3].



**Abbildung 2:** Höhenrelief mit ausgewählten Biotopkomplexen

Im küstennahen Bereich der nördlichen Niederung und dort insbesondere im Umfeld der kleinen Lagune sind brachgefallene Restbestände von arten-, blüten- und struktureichen Salzgrünlandflächen vorhanden, welche die besondere Bedeutung und Schutzwürdigkeit dieses FFH-Gebietes mit ausmachen. In der Küstenniederung gibt es einzelne Salzpflanzen mit einer salztoleranten Pioniervegetation. Typische Pflanzenarten der Niederung sind: Strand-Aster (*Tripolium pannonicum*), Strand-Dreizack (*Triglochin maritima*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Wiesen-Alant (*Inula britannica*), Salz-Binse (*Juncus gerardii*), Spießmelde (*Atriplex prostrata*), Milchkraut (*Glaux maritima*), Strand-Wegerich (*Plantago maritima*), Pastinak (*Pastinaca sativa*), Großes Flohkraut (*Pulicaria dysenterica*), Erdbeer-Klee (*Trifolium fragiferum*), Flügelsamige Schuppenmiere (*Spergularia media*), Salz-Schuppenmiere (*Spergularia salina*), Blaugrüne Segge (*Carex flacca*) und Queller (*Salicornia europaea* agg. spec.) sowie am Strand Meer-Senf (*Cakile maritima*) und Salzmiere (*Honckenya peploides*).



**Abbildung 3:** Links: Strand-Aster & Strand-Dreizack, typische Arten der Salzwiesenflora, rechts: Großes Flohkraut im FFH-Gebiet „Strandniederung südlich Neustadt“ (Fotos H. Grell 2008, M. Unger 2015)

Im Schilf kommen sehr vereinzelt Brackröhrichtarten wie Sumpf-Gänsedistel (*Sonchus palustris*) und Arznei-Engelwurz (*Angelica archangelica*) vor. Weiterhin ist der Rot-Schwengel (*Festuca rubra* agg.) verbreitet, Andel (*Puccinellia maritima*) kommt vereinzelt vor [4]. Der Strand-Wegerich ist nach der Roten Liste Deutschlands stark gefährdet (Kategorie 2), der Wiesen-Alant nach der Roten Liste Schleswig-Holsteins ebenfalls stark gefährdet. Das Große Flohkraut gilt nach der Roten Liste Schleswig-Holsteins als gefährdet (Kategorie 3), die Blaugrüne Segge und die Wiesen-Flockenblume stehen in Schleswig-Holstein auf der Vorwarnliste [4]

Weiterhin brüten in diesem Gebiet Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) sowie Austernfischer (*Haematopus ostralegus*) [9], welche charakteristische Vogelarten der Lebensraumtypen 1150 und 1330 sind. Viele durchziehende und überwintrende Vogelarten nutzen das Gebiet insbesondere in und um die Salzgrünlandflächen als Rast- und Futterplatz, u.a. Ringelgänse (*Branta bernicla*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Schellenten (*Bucephala clangula*), Höckerschwäne (*Cygnus olor*), Singschwäne (*Cygnus cygnus*), Kanadagänse (*Branta canadensis*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Blässhühner (*Fulica atra*), Reiherenten (*Aythya fuligula*), Tafelenten (*Aythya ferina*), Bergenten (*Aythya marila*), Mittelsäger (*Mergus serrator*) und Graureiher (*Ardea cinerea cinerea*) [4 & 9].

## 2.2. Einflüsse und Nutzungen

Die landwirtschaftliche Nutzung erfolgte als intensive Grünlandwirtschaft in den Niederungen und als Ackernutzung auf den höher gelegenen Flächen. Die Grünlandnutzung wurde etwa 1990 großflächig eingestellt und die Niederungen verschilften. Ein Teilbereich in der nördlichen Niederung wurde von 1997 bis 2007 mit Schafen beweidet, so dass sich hier die Salzwiesen hielten und bis heute in Relikten vorhanden sind. Alte Weidepfosten mitten in

den Schilfbereichen zeugen von der ehemaligen Beweidung [1]. Die südlich gelegene Senke im Küstenbereich ist komplett verschilft. Sie wird im unmittelbaren Küstenbereich zeitweise überflutet. Im Rest der Niederung ist kein Salzeinfluss mehr erkennbar.

Die Ackerflächen wurden seit 1990 im Nordteil schrittweise über mehrere Jahre und im Südteil komplett als Ausgleichsflächen aus der Nutzung genommen und fielen seitdem brach, so dass sich Sukzessionsstadien entwickelten.

Seit 2013 sind, bis auf die Waldflächen, fast alle landwirtschaftlichen Flächen des FFH-Gebietes durch die Stiftung Naturschutz gepachtet und werden extensiv bewirtschaftet. Die Flächen sind derzeit an einen Landwirt unterverpachtet, der sie in enger Absprache mit der Stiftung Naturschutz von schottischen Hochlandrindern beweidet lässt.

Lediglich im Süden des Gebietes gibt es in höher gelegenen Bereichen auf lehmigen Standorten Waldbereiche: eine Aufforstungsfläche und im Mündungsbereich der Wintershagener Au stockt im Küstenbereich außerhalb des Überflutungsbereichs ein kleines Wäldchen mit Dominanz von Eschen, Birken, Bergahorn und vereinzelt Buchen.

Die Strandbereiche werden sehr locker und vereinzelt von Schilf bewachsen. Einjährige Strandvegetation konnte nur sehr lokal nachgewiesen werden. Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände ist bandartig vor der nördlichen Niederung und lückenhaft vor der südlichen Niederung entwickelt.

Die Küstenbereiche werden von Strandbesuchern und Wanderern genutzt. Eine Absperrung am Strand verhindert dabei die Begehung des Strandabschnittes zwischen dem an der Steilküste endenden Weg vom Holmhof zur Küste und der Marina. Die meisten Besucher nutzen den Weg oberhalb der Steilküste und umgehen die Niederung, da der offizielle Wanderweg um sie herum führt.

Der Bau der Marina Ende der 1980er Jahre hat die natürliche Küstenlandschaft nachhaltig verändert. Vermutlich hat dies zu einem veränderten Sedimenttransport geführt, der insbesondere die Sandstrandbereiche unmittelbar südlich der Marina beeinflussen dürfte. Die Steilküsten sind der natürlichen und weitgehend ungestörten Küstendynamik ausgesetzt [1] und unterliegen einem regelmäßigen Abbruch.

Der geplante Neubau einer Hotelanlage auf dem Gelände der Marina [13 & 14] wird aufgrund der anstehenden Baumaßnahmen und dem damit verbundenen Lärm zu einer Beeinträchtigung der Brut- und Rastplätze der im Gebiet vorkommenden Vogelarten führen. Von einem zunehmenden Besucherdruck auf das FFH-Gebiet nach Fertigstellung der Hotelanlage ist ebenfalls auszugehen.

Von den Niederungsbereichen ist der große Bereich im Norden mehr oder minder regelmäßigen Überflutungen durch Salzwasser ausgesetzt. Die Entwässerung der Niederung erfolgt über Gräben und Rohre zur Ostsee hin, die schon seit längerem nicht mehr geräumt werden und aktuell offensichtlich weitgehend funktionsuntüchtig sind [3]. Die kleinere südliche und schmale Niederung wird dagegen durch einen Strandwall von der Ostsee abgetrennt. Beide Niederungen sind zusammen gut 12 Hektar groß und werden überwiegend von Schilf mit Resten von Salzvegetation dominiert.

Beide Niederungen wurden früher durch eine traditionelle Beweidung als Salzgrünland genutzt. Durch Nutzungsauffassung in den vergangenen Jahren bis Jahrzehnten entwickelten sich hieraus Brachen mit großflächigen Röhrichten. Das ursprünglich kurzrasige und artenreiche Salzgrünland ist im

Gebiet nur noch sehr kleinflächig und in einem artenarmen Zustand ausgebildet. Dennoch ist diese große Niederung arten- und strukturreicher ausgebildet, als die südliche, von hochwüchsigen Schilf dominierte kleine Niederung.



**Abbildung 4:** Einlauf der Entwässerungsrohre der vom Schilf dominierten Niederung in die Ostsee (Fotos: Unger, 10/2015)

Der Bereich südlich der Marina weist noch bis etwa 200 m landeinwärts durch das Auftreten von typischen Salzarten einen erkennbaren Salzeinfluss auf. Die daran landeinwärts anschließenden etwas höher gelegenen Röhrichtbereiche weisen keine Salzzeiger mehr auf und werden vermutlich durch Grundwasser beeinflusst.

Die im Westen an das FFH-Gebiet angrenzenden Ausgleichsflächen sind seit 2013 in das Naturschutz-Management mit eingegliedert und vollständig in das Beweidungskonzept integriert. Somit wurde die naturnahe Küstenfläche erweitert und ein größerer Pufferstreifen zwischen intensiv genutzten Ackerflächen und den Lebensraumtypen im Gebiet geschaffen.

Es wird innerhalb des FFH-Gebietes entlang des nördlichen Strandabschnittes und innerhalb der Salzwasserlagune immer noch gewerbliche Korbfisherei betrieben.

### 2.3. Eigentumsverhältnisse

Das FFH-Gebiet „Strandniederungen südlich Neustadt“ hat eine Gesamtgröße von 46,09 ha, wovon 36,59 ha auf Landflächen entfallen. Das Gebiet teilt sich auf insgesamt sieben Eigentümer auf, darunter als größter Eigentümer die Stadt Neustadt mit 19,3 ha, (52,75% der Landfläche, s.a. Tabelle 1). Die übrigen Landflächen befinden sich in Privateigentum, die Meeresbereiche (9,5 ha) sind im Besitz des Bundes.

**Tabelle 1:** Eigentumsverhältnisse im FFH-Gebiet (Landfläche)

<b>Eigentümer</b>	<b>Flächengröße [ha]</b>
Gesamte Landfläche	36,59
Stadt Neustadt Flächen 7	19,30
ancora Marina GmbH & Co. KG Flächen 5	10,79
Nicht ermittelte Eigentümer Flächen 6	1,18
Privatperson Fläche 1	1,13
Privatperson Fläche 2	1,77
Privatperson Fläche 3	1,79
Privatperson Fläche 4	0,63

Im Norden grenzt die Stadt Neustadt an das FFH-Gebiet an. Hervorzuheben ist hier insbesondere die ancora Marina, ein privater Yachthafen, welcher direkt an das FFH-Gebiet anschließt.

Knapp über einen km westlich des Gebietes verläuft in Nord-Süd Richtung die Fernverkehrsstraße A1. Im Süden grenzt die Gemeinde Sierksdorf an das FFH-Gebiet.

Der größte Teil der Landfläche außerhalb von Waldflächen ist von der Stiftung Naturschutz gepachtet. Bisher nicht Teil des Entwicklungskonzeptes der Stiftung sind drei kleinere Flächen von Privateigentümern mit einer Gesamtfläche von 4,19 ha.

#### 2.4. Schutzstatus und bestehende Planungen

Das FFH-Gebiet „Strandniederungen südlich Neustadt“ unterliegt als „Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung“ der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie). Das FFH-Gebiet unterliegt dem Verschlechterungsverbot nach §33 Abs. 1 BNatSchG.

Nach Bundes- bzw. Landes-Naturschutzgesetz unterliegen einzelne Biotop des Gebiets dem Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 21 LNatSchG. Es beinhaltet drei kleinere, bei Ostseehochwasser überflutete Niederungen/Lagunen mit vorgelagertem Strand, welche einen besonderen Schutzstatus besitzen, da es sich um eine kleine, aber kaum beeinträchtigte Lagunensituationen mit umgebenden naturnahen Biotopkomplexen handelt. Dazwischen und südlich schließt sich ein Steilküstenbereich an. Das Gebiet ist teils von Knickwällen durchsetzt und besitzt zudem Feucht- und Sumpfwälder der Quellbereiche und Bachauen, Landröhrichte, artenreiches Feucht- und Nassgrünland sowie mesophiles Grünland frischer bis mäßig feuchter Standorte.

Des Weiteren beinhaltet das FFH-Gebiet auch den seit 1993 mit Kreisverordnung ausgewiesenen Geschützten Landschaftsbestandteil „Salzwiesen am Holm“ Dieses Gebiet unterliegt dem § 29 des BNatSchG, i. V. mit § 19 LNatSchG.

Das gesamte FFH-Gebiet ist eingegliedert in das landesweit bestehende Biotopverbundsystem und liegt inmitten eines Schwerpunktbereiches. Rechtliche Grundlagen zum Biotopverbund finden sich in den §§ 20 und 21 des BNatSchG.

### 3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. bis 3.2. entstammen dem Standarddatenbogen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt. Der Erhaltungszustand ergibt sich aus der vorliegenden Kartierung [s.a. 1].

#### 3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand <sup>1)</sup>
		ha	%	
1150	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	0,32	0,70%	B
1160	Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegrasswiesen)	12	26,09%	B

1210	Einjährige Spülsäume	0,22	0,48%	C
1220	Mehrfährige Vegetation der Kiesstrände	1,13	2,46%	B
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation	0,39	0,85%	C
1330	Atlantische Salzwiesen ( <i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i> )	2,41	5,24%	C
2110	Primärdünen	0,5	1,09%	C
1) A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig				

### 3.2. Weitere Arten und Biotope

Artnamen/Bezeichnung Biotop	Schutzstatus/ Gefährdung	Bemerkung
Bergente ( <i>Aythya marila</i> ) <sup>2</sup>	RL-S-H 1	Potentiell Rastgebiet
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> ) <sup>*</sup>	RL S-H 3	Brutgebiet
Braunkehlchen ( <i>Saxicola rubetra</i> ) <sup>*</sup>	RL S-H 3	Brutgebiet
Rotschenkel ( <i>Tringa totanus</i> ) <sup>*</sup> & <sup>3</sup>	RL S-H V	Brutgebiet
Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> ) <sup>*</sup>	RL S-H V	Brutgebiet
Austernfischer ( <i>Haematopus ostralegus</i> ) <sup>*</sup> & <sup>2</sup>	RL-SH nat. V.	Rast- und Futterplatz
Singschwan ( <i>Cygnus cygnus</i> ) <sup>2</sup>	RL-SH nat. V.	Rast- und Futterplatz
Mittelsäger ( <i>Mergus serrator</i> ) <sup>2</sup> & <sup>3</sup>	RL-SH nat. V.	Rast- und Futterplatz
Kreuzkröte ( <i>Bufo calamita</i> ) <sup>*</sup>	RL-SH 3	Pot. LR
Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> ) <sup>*</sup>	RL-SH 3	Pot. LR
Moorfrosch ( <i>Rana arvalis</i> )	RL-SH V	Pot. LR
Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> ) <sup>*</sup>	RL-SH V	Pot. LR
Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> ) <sup>*</sup>	RL-SH 3	Pot. LR
Ringelnatter ( <i>Natrix natrix</i> ) <sup>*</sup>	RL-SH 2	Pot. LR
Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ) <sup>3</sup>	RL-SH 3	Jagdgebiet
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ) <sup>3</sup>	RL-SH 3	Jagdgebiet
Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> ) <sup>3</sup>	RL-SH 3	Jagdgebiet
Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> ) <sup>3</sup>	RL-SH V	Jagdgebiet
Wiesen-Alant ( <i>Inula britannica</i> ) <sup>*</sup>	RL-SH 2	Salzwiesenart
Salzbunge ( <i>Samolus valerandi</i> ) <sup>*</sup>	RL-SH 2	Salzwiesenart
Quellbinse ( <i>Blasmus compressus</i> ) <sup>*</sup>	RL-SH 2	Salzwiesenart
Sumpf-Dreizack ( <i>Triglochin palustris</i> ) <sup>*</sup>	RL-SH 2	Salzwiesenart
Hirse-Segge ( <i>Carex panicea</i> ) <sup>*</sup>	RL S-H 3	Salzwiesenart
Entferntährige Segge ( <i>Carex distans</i> ) <sup>*</sup>	RL S-H 3	Salzwiesenart
Wiesen-Flockenblume ( <i>Centaurea jacea</i> ) <sup>*</sup>	RL-SH V	Salzwiesenart
Blaugrüne Segge ( <i>Carex flacca</i> ) <sup>*</sup>	RL-SH V	Salzwiesenart
RL-SH: Rote Liste Schleswig-Holstein, V – Vorwarnliste, nat. V. – nationale Verantwortung, Pot. LR – Potentieller Lebensraum <sup>*</sup> - aus [4] übernommen, <sup>2</sup> - aus [9] übernommen, <sup>3</sup> - aus [11] übernommen		

## 4. Erhaltungsziele

### 4.1. Erhaltungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungsziele für das Gebiet DE-1930-330 „Strandniederungen südlich Neustadt“ ergeben sich aus Anlage 2 und sind Bestandteil dieses Planes. Das übergeordnete Leitbild für das FFH-Gebiet lautet: Erhaltung einer kleinen, kaum erschlossenen, bei Ostseehochwasser überfluteten Küstenniederung mit Lagunenkomplex aus Strandseen, Brackröhrichten, Salzwiesen und anschließenden Nass- und Feuchtgrünländereien sowie vorgelagertem Strandwallsystem, des sich nach Süden anschließenden Steilküstenbereichs mit angeschlossener kleiner Niederung und des vorgelagerten Flachwasserbereichs der Ostsee.

Code	Bezeichnung
Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	
	Von besonderer Bedeutung: prioritärer Lebensraumtyp
1150	<p>Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung der vom Meer beeinflussten ausdauernd vorhandenen Gewässer,</li> <li>• Erhaltung der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse und der hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer,</li> <li>• Erhaltung der prägenden Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse im Küstenbereich sowie der durch diese bewirkten Morphodynamik,</li> <li>• Erhaltung der weitgehend störungsfreien Küstenabschnitte,</li> <li>• Erhaltung der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen v.a. der ökologischen Wechselwirkungen mit amphibischen Kontaktlebensräumen wie Salzwiesen, Stränden, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Pioniergesellschaften und Mündungsbereichen.</li> </ul>
1230	<p>Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und –Steilküsten mit Vegetation</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung der biotopprägenden Dynamik der Fels- und Steilküsten mit den lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,</li> <li>• Erhaltung der unbebauten und unbefestigten Bereiche ober- und unterhalb der Steilküsten zur Sicherung der natürlichen Erosion und Entwicklung,</li> <li>• Erhaltung der weitgehend natürlichen Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse vor den Steilküsten,</li> <li>• Erhaltung der lebensraumtypischen Strukturen und</li> </ul>

1330	<p>Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritima</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung weitgehend natürlicher Morphodynamik des Bodens und der Bodenstruktur,</li> <li>• Erhaltung der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten Vegetationsfolgen (Sukzession),</li> <li>• Erhaltung der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen (aperiodische Gezeitenwechsel) Verhältnisse und Prozesse,</li> <li>• Erhaltung der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.</li> </ul>
	Von Bedeutung
1160	<p>Flache große Meeresarme und –buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung der weitgehend natürlicher Morphodynamik des Bodens, der Flachwasserbereiche und der Uferzonen,</li> <li>• Erhaltung der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse,</li> <li>• Erhaltung der Biotopkomplexe und ihrer charakteristischen Strukturen und Funktionen mit z.B. eingelagerten kleinen Riffen, Sandbänken und Seegrasbeständen und ihrer Dynamik</li> </ul>
1210	Einjährige Spülsäume
1220	<p>Mehrfährige Vegetation der Kiesstrände</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,</li> <li>• Erhaltung der natürlichen Überflutungen,</li> <li>• Erhaltung der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich,</li> <li>• Erhaltung der weitgehend natürlichen Dynamik an Küstenabschnitten und Spülsäumen (1210),</li> <li>• Erhaltung der weitgehend natürlichen Dynamik ungestörter Kies- und Geröllstrände und Strandwalllandschaften (1220),</li> <li>• Erhaltung unbeeinträchtigter Vegetationsdecken (1220),</li> <li>• Erhaltung der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession) (1220).</li> </ul>
2120	<p>Primärdünen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung weitgehend natürlicher Morphodynamik des Bodens und der Bodenstruktur,</li> <li>• Erhaltung der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich mit frisch angeschwemmten Sänden,</li> <li>• Erhaltung der natürlichen Sanddynamik und Dünenbildungsprozesse,</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession),</li> <li>• Erhaltung der Vegetationsbestände ohne Bodenverletzung,</li> <li>• Erhaltung der sonstigen lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.</li> </ul>
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

#### 4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

##### Geschützte Biotope

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der geschützten und in Absatz 4.2 aufgeführten Biotope führen können, verboten. Die Erhaltung der geschützten Biotope umfasst im Gebiet die naturnahen Strandseen, die Ostsee-Steilküste mit deren Dynamik und Vegetation, die Salzwiesen im Küstenbereich, die Strände und Röhrichte, die Strandwälle sowie die vorgelagerte Meeresbucht, die binsen- und seggenreichen Nasswiesen, die Quellbereiche und die Bachschlucht.

##### Biotopverbundsystem

Das Küstengebiet südlich Neustadt wurde in die sonstigen Schwerpunktgebiete der Moränenlandschaften des Bungsbirges bis zum Gömnitzer Berg aufgenommen und dient insbesondere der Entwicklung von ausreichend breiten, nutzungsfreien Pufferzonen entlang der Steilküste sowie der Erhaltung und naturnahen Entwicklung der Salzwiesen und deren Randflächen [5]. Kleinere, stärker beeinträchtigte Bachschluchtsysteme, renaturierungsfähige Niederungsbereiche sowie Teile von stärker genutzten, aber entwicklungsfähigen, größeren Wäldern wurden als Nebenverbundachsen gekennzeichnet (siehe auch Abbildung 1). Wesentliches Entwicklungsziel ist in der Regel die Anhebung der Wasserstände in den Niederungen, die Nutzungsaufgabe in den Waldflächen sowie die Schaffung von Pufferzonen zur Vermeidung weiterer Nährstoffeinträge. Trotz ihrer Kleinflächigkeit weisen diese Gebiete aufgrund besonderer Standortbedingungen (z.B. mergelhaltige Rutschhänge) seltene Pflanzenarten auf [5].

##### Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)

Laut Kreisverordnung vom 22.04.1993 [6] auf der Basis von § 20 des damaligen Landschaftspflegegesetzes vom 19.11.1982 ist der Erhalt und die Förderung der Salzwiesen, der süßwassergeprägten Feuchtwiesen, der Röhricht- und Hochstauden-Bestände und des Dauergrünlands mit den zugehörigen faunistischen Lebensgemeinschaften der ausgewiesene Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteils der „Salzwiesen am Holm“. Um diesen Schutzzweck zu erreichen ist es im Geltungsbereich u. a. verboten, bauliche Anlagen zu errichten, Dauergrünland umzubringen, Entwässerungen durchzuführen, den GLB außerhalb von Wegen zu betreten [6]. Hierdurch werden Maßnahmen für die zu fördernden Lebensraumtypen bzw. die Verhinderung ihrer Schädigung rechtlich durchsetzbar. Diese Maßnahmen sind innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung nicht auf freiwilliger Ebene zu leisten.

## 5. Analyse und Bewertung

Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung:

Von der 36,6 Hektar großen Landfläche im FFH-Gebiet sind ca. 82% (30 ha) von der Stiftung Naturschutz gepachtet. Die restlichen Bereiche sind in Besitz von privaten Eigentümern und werden von diesen landwirtschaftlich genutzt.

Die Hauptprobleme im Projektgebiet sind aus naturschutzfachlicher Sicht die Verbrachung und die Entwässerung der vom Salzwasser beeinflussten Niederungsflächen im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes, die intensive Nutzung der privaten Grünlandflächen sowie steigender Besucherdruck im Gebiet.

In den vergangenen Jahren sind seitens des Naturschutzes als besonders dringlich die Etablierung eines Beweidungsregimes zur Offenhaltung der Niederung, die Einrichtung eines Pufferstreifens ohne landwirtschaftliche Nutzung oberhalb der Steilküste, die Einstellung der Binnenentwässerung und die Etablierung einer Besucherlenkung im Strandbereich zwischen Marina und Weg vom Holmhof zur Küste hervorgehoben worden.



**Abbildung 5:** Schottisches Hochlandrind (Foto Unger, 10/2015)

### Beweidungsregime

Durch die Unterverpachtung von großen Teilen des Projektgebietes von der Stiftung Naturschutz an einen Landwirt, der die Flächen von Robustrindern extensiv beweidet lässt, wurde der Wunsch nach Offenhaltung durch extensive Beweidung umgesetzt. Hierdurch wird der fortlaufenden Verschilfung der Salzgrünlandflächen, die durch die dortige Nutzungsaufgabe in den vergangenen Jahren deutlich vorangeschritten ist, Einhalt geboten. Dies ist einerseits besonders wichtig für den Erhalt der dort typischen Arten des Salzgrünlands und dient andererseits den

Wasservögeln als Rast- und Rückzugsgebiet, da hier weniger Versteckmöglichkeiten für Prädatoren vorhanden sind.

Durch die Art der Beweidung wird sichergestellt, dass sich vor allem in den etwas höher gelegenen Bereichen des FFH-Gebietes eine relativ nährstoffarme Grünlandvegetation entwickelt, die Voraussetzung für die Etablierung einer arten- und blütenreichen Flora ist.

Das Beweidungskonzept sieht vor, die Flächen als halboffene Weidelandschaft zu bewirtschaften, um über diese extensive Beweidung den Erhaltungszielen des Gebietes, insbesondere der Förderung der Salzwiesen gerecht zu werden. Diese Beweidungsform garantiert am besten die Entwicklung eines vielfältigen Mosaiks aus niedriggrasigen (Salz)-Grünländern und höher wachsenden Sukzessionsstadien. Für die umgebenden Flächen wird diese Nutzungsform ebenfalls als förderlich betrachtet. Daher wurde von der UNB eine entsprechende Genehmigung für eine halboffene Weidelandschaft für die gesamte Pachtfläche der Stiftung Naturschutz SH inklusive einer an das FFH-Gebiet angrenzenden Ausgleichsfläche erteilt. Die zukünftige Entwicklung ist zu beobachten, insbesondere in Hinblick auf die Salzwiesenqualität und -quantität.

#### Pufferzone an der Steilküste

Oberhalb der Steilküste wurde ein extensiv gepflegter Pufferstreifen eingerichtet, indem der Zaun der Weideeinheit an dieser Stelle ca. 10 m landeinwärts errichtet wurde. Dieser Pufferstreifen bietet einen zusätzlichen Schutz für die seewärts liegende Steilküste. Auch durch Umstellung der Bewirtschaftung der dicht an die Steilküste angrenzenden Flächen von Ackerbau zu Sukzession wurde der Schutz der Steilküste verbessert und einer fortschreitenden Eutrophierung der Küstenbereiche durch intensive Landwirtschaft an dieser Stelle Einhalt geboten.



**Abbildung 6:** Pufferstreifen oberhalb der Steilküste (Fotos Unger, 10/2015)

#### Binnenentwässerung

Die teils noch existierenden Gräben im FFH-Gebiet wurden in jüngerer Zeit nicht mehr unterhalten, somit ist einer anhaltenden Entwässerung des Gebietes entgegengewirkt, was dem Erhalt des Salzgrünlands und dem Strandsee zuträglich ist und deren Zustand verbessern hilft. Die Beweidung bewirkt zudem einen Vertritt der Ufer der bestehenden und teils schon deutlich zerfallenen Gräben und beschleunigt somit den Prozess der Vernässung. Ein fortlaufendes Monitoring kann Aufschluss darüber geben, ob die Flora des Salzgrünlands ohne weitere Maßnahmen erhalten bleibt oder Maßnahmen für die Ermöglichung von Überflutungsereignissen im Bereich der Niederung in Zukunft notwendig werden.



**Abbildung 7:** Salzweiesen und Strandsee des FFH-Gebietes „Strandniederung südlich Neustadt“ (Foto Unger, 10/2015)

#### Besucherlenkung

Zur Besucherlenkung im Strandbereich zwischen Marina und Holmer Weg wurde bereits 1991 mit der Einstweiligen Sicherstellung des Gebiets als Geschützten Landschaftsbestandteil der Europäische Fernwanderweg E1 umgeleitet, um dort eine Ruhezone für Brut- und Zugvögel zu schaffen, die diesen Strandbereich und insbesondere die vorgelagerte Flachwasserbucht als Ruhe- und Rastplatz nutzen können. Auch sollte ein Ort für die mögliche Wiederansiedlung der Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*) geschaffen werden. Ziel war es weiterhin, ungestörte Küstenlebensräume mit der typischen Abfolge von meerwärts gelegenen Spülsaumgesellschaften über Primärdünen zu überdünten Strandwällen landeinwärts zu fördern. Zur Besucherlenkung wurden ab 1991 Zäune nördlich und südlich des Strandabschnittes errichtet.

Durch die Meldung und Ausweisung als FFH-Gebiet 2004 bzw. 2010 wurden die Ziele des geschützten Landschaftsbestandteils in den Erhaltungszielen festgeschrieben.



**Abbildung 8:** Zaun im Süden zur Absicherung des Strandabschnittes vor den „Holmer Salzweiesen“ des FFH-Gebietes „Strandniederung südlich Neustadt“ (Foto Unger, 10/2015)

Bei der Besucherlenkung im Bereich dieses Strandabschnitts besteht weiterer Handlungsbedarf, da es immer noch zu regelmäßigen Störungen durch Strandbesucher kommt, zudem wurden die Zäune wiederholt zerstört. Weiterhin fehlen Hinweisschilder, um Besucher, die von der Meereseite aus per Boot zum Strand kommen, darauf hinzuweisen, dass dort ein gesperrter und besonders geschützter Strandabschnitt existiert.

Im Rahmen von Minimierungsmaßnahmen für eine aktuelle Bauleitplanung zum Neubau eines Hotels auf dem Gelände der ancora Marina im nördlichen Anschluss an das FFH-Gebiet mit zu erwartendem erhöhtem Besucheraufkommen

im FFH-Gebiet, wurde festgelegt, dass die beiden Zäune nördlich und südlich der Lagunenniederung so ertüchtigt und unterhalten werden, dass die Strandwälle und Flachwasserbereiche ungestört bleiben können. Außerdem wird eine bessere seeseitige und landseitige Beschilderung vorgenommen werden.

Seit einigen Jahren wird über einen Wanderweg durch den nördlichen Teil des FFH-Gebietes diskutiert. Die mögliche Wegeführung war Teil einer FFH-Vorprüfung [7] und ist ebenfalls Bestandteil einer im November 2015 abgeschlossenen FFH-Verträglichkeitsprüfung zur 4. und 7. Änderung des Bebauungsplans der Stadt Neustadt - Neubau des o. g. Hotels. Die daraus resultierende Wegeführung zur Besucherlenkung entspricht der Trasse in Abbildung 10. Sie wurde mit dem Vorhabenträger, der Stadt Neustadt und der UNB abgestimmt und ist verbindlicher Bestandteil der Minimierungsmaßnahmen zum Hotel-B-Plan. Der Ausgangspunkt des Weges muss nahe des ancora-Grundstücks gelegen sein, um die vermehrten Besucher von der Küste fernzuhalten und gleichzeitig das Schutzgebiet erlebbar zu machen. Er wurde so küstenfern gelegt, dass eine Störung der Vögel nicht erfolgt und wird mit einer Querung für die Rinder versehen werden. Er wird hundesicher eingezäunt und in den Niederungsbereichen als aufgeständerter Holzbohlensteg gebaut. Die Kostenübernahme und Unterhaltung sind geklärt und sind ebenfalls Teil der Bauleitplanung.

Insbesondere im Hinblick auf die Erhaltungsziele, die die Förderung und Erhaltung der einjährigen Spülsäume, der mehrjährigen Kiesstrände und der Primärdünen beinhalten, ist ein möglichst großer, ungestörter Strandabschnitt erforderlich.

Obwohl mehrere Zäune und Hinweisschilder aufgestellt wurden und gezielte Öffentlichkeitsarbeit zur Hervorhebung der Bedeutung des FFH-Gebietes geleistet wurde, waren die Schutzmaßnahmen bislang hier noch nicht ausreichend. Es kommt z. Zt. immer noch zu Störungen im Gebiet durch Besucher, Spaziergänger und freilaufende Hunde, weil die Zäune zerstört oder bei Niedrigwasser umgangen werden.

Die ganzjährige und großflächige Beweidung mit Robustrindern wirkt sich positiv bezüglich der Störwirkungen durch Menschen aus. Die Rinder halten Besucher davon ab, über die Zäune zu steigen und verhindern meist auch, dass Hunde von ihren Besitzern auf die Flächen gelassen werden. Es ergibt sich insgesamt eine geringere Störung des Gebietes durch Wanderer und Hundebesitzer.

Die Eutrophierung von Teilen der Küstenbereiche stellt eine Belastung des Gebietes dar. Dünger aus intensiver Landwirtschaft oberhalb der Steilküste ist eine mögliche Quelle. Die Privateigentümer des Holmhofes haben auf den an das FFH-Gebiet angrenzenden und landwirtschaftlich genutzten Flächen freiwillig einen unbewirtschafteten Pufferstreifen eingerichtet, was als besonders positiv hervorgehoben wird.

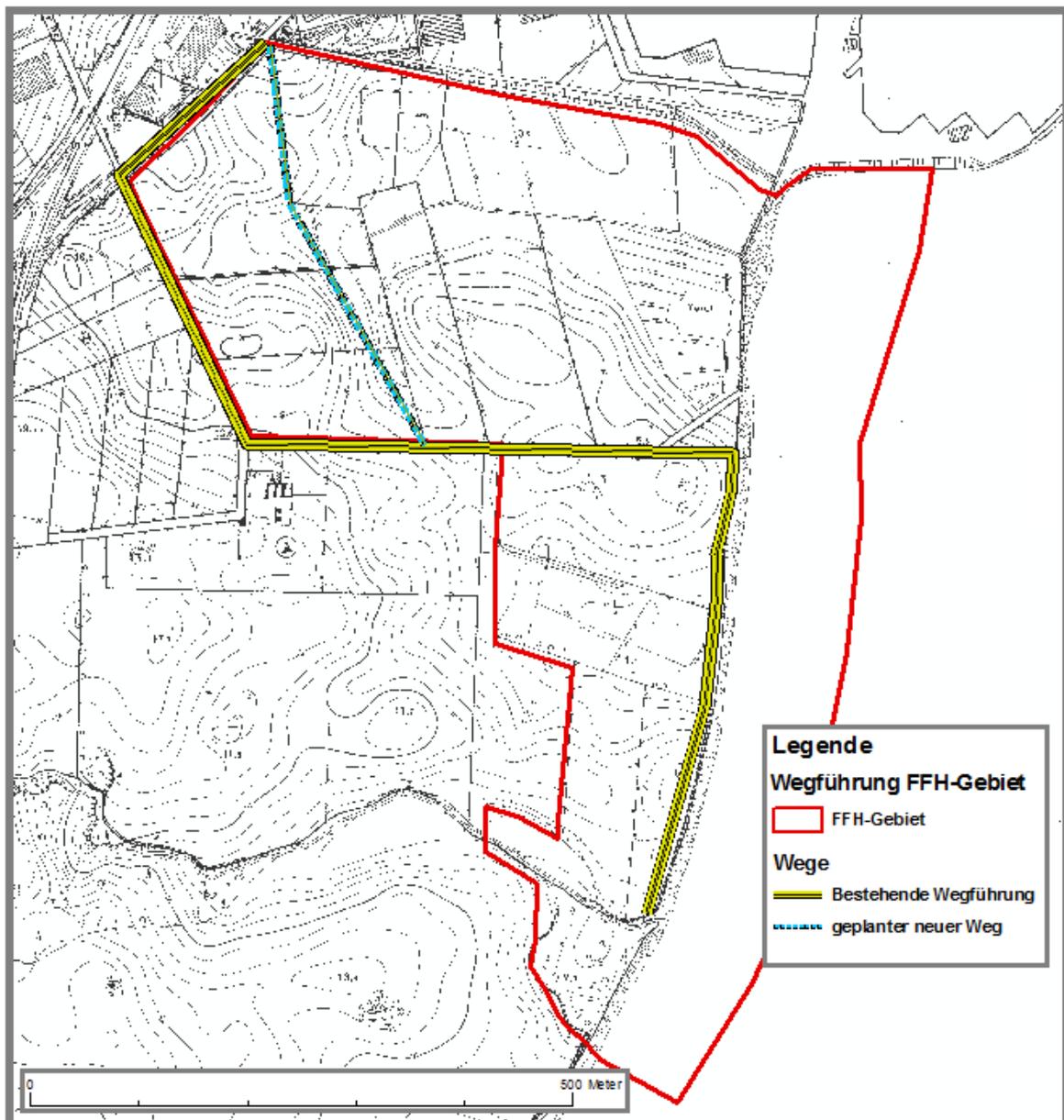


**Abbildung 9:** Neu angelegte Gehölzfläche und Teil des neu angelegten Knicks im FFH-Gebiet (Fotos M. Unger 2015)

Im Südwesten wurde knapp außerhalb des FFH-Gebietes ein Knick neu angelegt, der von beiden Seiten von Zäunen eingefasst wurde und als zusätzlicher Schutz vor Stoffeinträgen aus der anliegenden Landwirtschaft dient und der Eutrophierung des Küstenraumes entgegenwirkt.

Im Süden des FFH-Gebietes wurde eine etwa 30 mal 70 m große Gehölzfläche neu angelegt (ca. 2011), die an die Bachniederung im Süden des Gebietes angrenzt und durch die zusätzliche, tief wurzelnde Vegetation zu einer Festigung der dort vorgelagerten Steilküste beiträgt (siehe auch Anhang Anlage 6).

Die innerhalb des FFH-Gebietes betriebene gewerbliche Korb Fischerei muss in einer den Erhaltungszielen dieses Managementplans verträglichen Handhabung durchgeführt werden, ansonsten kann eine Fortführung der Fischerei im FFH-Gebiet nicht weiter genehmigt werden.



**Abbildung 10:** Bestehende und geplante Wegführung

Südwestlich des FFH-Gebietes wurde 2011/12 ein Flachgewässer angelegt, das zur weiteren Bereicherung typischer Lebensräume des Gebietes beiträgt und zudem ein gutes Habitat für Amphibien, Reptilien, Libellen und andere Insektengruppen darstellt.



Abbildung 11: Neu angelegtes Gewässer (Fotos M. Unger 2015)

## 6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. wurden durch die Maßnahmenblätter 1 bis 20 in der Anlage 8 konkretisiert. Zudem ist eine Auswahl der bereits durchgeführten Maßnahmen in einer Karte im Anhang unter Anlage 6 dargestellt. Grundsätzlich sind nach §§ 34 und 35 BNatSchG bzw. § 25 LNatSchG Schleswig-Holstein sowie nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sowohl Pläne und Projekte sowie deren Verträglichkeit im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie zu überprüfen.

### 6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

**Tabelle 2:** Bereits durchgeführte Maßnahmen im FFH-Gebiet

Jahr	Durchgeführt von	Maßnahme
1991	UNB Ostholstein/Stadt Neustadt	Umleitung des europäischen Fernwanderwegs um das FFH-Gebiet herum
22.04..1993	UNB Ostholstein	Ausweisung des Gebietes „Salzwiesen am Holm“ als geschützter Landschaftsbestandteil
1993	UNB Ostholstein	Besucherlenkung & Öffentlichkeitsarbeit
ab 1993	Wasser- & Bodenverband Ostholstein	Unterlassung der Grabeninstandhaltung und Verringerung der Binnenentwässerung
Anfang 90er bis 2013	UNB Ostholstein	Konzentrierung von Ausgleichsflächen in die Kulisse des heutigen FFH-Gebietes
1993	UNB Ostholstein und Ancora Marina GmbH	Errichtung der beiden Zäune am geschützten Strandabschnitt, Strandberuhigung
2002	Land S.-H.	Biotoptypenkartierung durch Firma Leguan
2004	Stadt Neustadt	Neuanlage Knick mit Wildschutzzaun (Ausgleichsverpflichtung)
2008	Stadt Neustadt	Neuanlage Waldstück (Ausgleichsverpflichtung)
2009	Ancora Marina GmbH	Neuanlage Flachgewässer (Ausgleichsverpflichtung)
2009	Stadt Neustadt	Neuanlage Zaun um städtische Ausgleichsflächen im Südtel, Errichtung eines Pufferstreifens ohne landwirtschaftliche Nutzung oberhalb der Steilküste, Grünlandeinsaat auf den ehemaligen Ackerflächen
2013	UNB Ostholstein	Neuanlage Zaun um alle anderen Beweidungseinheiten, Bau von Viehtränken,
2013	UNB Ostholstein	Grünlandeinsaat auf angegliederter Fläche (Ausgleichsfläche „Spülfläche“)
2013	Stiftung Naturschutz	Etablierung eines ganzjährigen Weideregimes

		im gesamten FFH-Gebiet und den angrenzenden, eingegliederten Ausgleichsflächen
2013	UNB Ostholstein	Wiedererrichtung einer Furt zur Durchquerung der Küstenlagune
ca. 2010	Anwohner Holmhof	Freiwillige Errichtung eines unbewirtschafteten Pufferstreifens an Grenze zu FFH-Gebiet

## 6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatschG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Ein Auszug der Maßnahmen der Unterpunkte 6.2, 6.3 und 6.4 finden sich in einer Karte im Anhang unter Anlage 7.

### 6.2.1. Maßnahme: Erhaltung der Lagune

Aufgrund der Aufgabe der Unterhaltung bestehender Gräben und durch den Verfall der Entwässerungsgräben insbesondere im nördlichen Bereich des FFH-Gebietes wurde die künstliche Entwässerung sowohl des Strandsees (LRT 1150) als auch des Salzgrünlands fast gänzlich gestoppt. Dies hat sich positiv auf den Erhalt des Salzgrünlands (LRT 1330) ausgewirkt. Somit sind derzeit keine Maßnahmen zur Vernässung der dortigen Küstenniederung notwendig. Ein Rückbau der noch vorhandenen aber nicht mehr funktionstüchtigen Entwässerungsrohre ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich. Ein Einfließen von Seewasser in den Strandsee und die umliegenden Salzgrünlandflächen ist bei Hochwasserereignissen nach wie vor gegeben. Somit ist die Erhaltung der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse und der hydrologischen Bedingungen in der Umgebung des Strandsees gewährleistet und darf zukünftig nicht wieder gefährdet werden. Von einer erneuten Räumung des Grabens (Gewässer 2 des WBV Neustädter Binnenwasser) in der Niederung am Strandsee des nördlichen Bereiches des FFH-Gebietes ist abzusehen. Eine Räumung würde ein schnelleres Abfließen des Salzwassers nach Hochwasserereignissen aus der Niederung bewirken, was dem Erhalt der Salzwiesen und der salzigen Blänken zudem entgegenwirken würde. Auch unterbleiben damit weitere Eingriffe in die natürliche Dynamik der Meereslebensräume.

In einem Vermerk der Unteren Wasserbehörde Kreis Ostholstein vom 30.05.2013 über einen Ortstermin am 27.05.2013 wird festgehalten, dass das Gewässer 2 seit ca. 25 Jahren nicht mehr geräumt wurde und trotz anhaltender Regenfälle mit bis zu 100 ml Niederschlag in den vergangenen 5 Tagen keine bedrohliche Vernässung vor Ort festzustellen sei. Auch nach Auffassung des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes ist der Rückstau unbedenklich, soweit die Strandwallhöhe im Ausflussbereich 1,00 bis 1,20 m nicht übersteigt (mündl. Informationen WBV Neustädter Binnenwasser vom 29.2.2016). Wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Gebiet sind vor der Durchführung durch die UNB zu genehmigen.



**Abbildung 12:** Strandsee (LRT 1150) im FFH-Gebiet (Fotos H. Grell 2008)

Der nachhaltige Nutzen einer Räumung ist mit den Erhaltungszielen nicht vereinbar und erscheint im Hinblick auf weitere Schutzziele wie die Erhaltung eines weitgehend störungsfreien Küstenabschnittes sowie der Erhaltung der prägenden Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse im Küstenbereich sowie der durch diese bewirkten Morphodynamik kontraproduktiv.

#### 6.2.2. Maßnahme: Erhaltung und Pflege des Salzgrünlands.

Bei der Maßnahme geht es um die Fortführung der extensiven Beweidung ohne Düngung und den Einsatz von Pestiziden zur Erhaltung und Pflege des Salzgrünlandes

Verbrachung und Verschilfung als Folge einer Nutzungsaufgabe stellen eine Gefahr für die charakteristischen Arten des Salzgrünlands dar. Die von Seiten der Stiftung Naturschutz seit 2013 durchgeführte ganzjährige Beweidung mit Robustrindern führte zu einer deutlichen Verbesserung des Lebensraumtyps 1330. Es sind bereits einige offene Flächen im verbrachten Salzgrünland und den Landröhrichtern zu erkennen. Die Rinder haben auch die schwer zugänglichen Bereiche der ehemaligen Brache angenommen und dezimieren die hochwüchsigen Konkurrenten der zumeist niedrigwüchsigen und blütenreichen Arten des Salzgrünlands.



**Abbildung 13:** Salzgrünland (LRT 1330) im FFH-Gebiet (Foto M. Unger 2015)

Es ist Aufgabe des Gebietsmanagements zu beobachten, wie sich die Weidetierdichte von derzeit bis zu einer Großvieheinheit (GV) plus einem Jungtier desselben Jahres pro Hektar in Zukunft auf die Bestände auswirkt. Je nach den Ergebnissen ist die Dichte an Weidetieren gegebenenfalls in Zukunft den jeweiligen Erfordernissen so

anzupassen, dass die jährlich aufwachsende Biomasse abgeweidet wird und zumindest teilweise kurzrasige Vegetationsbestände entstehen.

Auf Zufütterung im Winter ist nach Möglichkeit zu verzichten, um zusätzlichen Nährstoffeintrag in das Gebiet zu vermeiden. Düngung oder Bodenbearbeitung der Flächen dürfen ebenfalls nicht erfolgen, um den Erhalt weitgehend natürlicher Morphodynamik des Bodens und der Bodenstruktur und die Erhaltung der charakteristisch ausgebildeten Vegetation und ihre ungestörte Entwicklung zu gewährleisten.

Eventuelle erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Beweidung im Gebiet sind nach Absprache mit der zuständigen UNB zulässig.

Gefährdete Pflanzenarten innerhalb des FFH-Gebietes wie Salzbunge, Quell-Binse, Salzmiere, Sumpf- und Strand-Dreizack, Schraubige Salde oder Wiesen-Alant würden durch Verbrachung oder Düngung von anderen Arten verdrängt werden. Eine Erholung der Bestände und eine Wiederherstellung der Artenzahlen wie zum Stand von 1992 [8] sind nur durch einen Verzicht auf Dünge- und Spritzmittel im FFH-Gebiet möglich.



**Abbildung 14:** Steilküste (LRT 1230) (Fotos H.Grell 2008/Unger 2015)

Die extensive Gebietsnutzung verbessert die Eignung als Brutgebiet für Arten des Salzgrünlandes, wie z.B. Austernfischer, Kiebitz, Rotschenkel und Wiesenpieper, da diese Arten Röhrichte und hochwüchsige Sichtbarrieren meiden und offene Bereiche bevorzugen.



**Abbildung 15:** Strandabschnitte im FFH-Gebiet (Fotos H. Grell 2008)

### 6.2.3. Maßnahme: Besucherlenkung

Die derzeitige Besucherlenkung ist aufgrund der häufigen Störungen durch Besucher noch unzureichend und somit der Erhalt der Strand-Lebensraumtypen weiterhin gefährdet. Es ist notwendig, weitere Hinweisschilder mit Erklärungen und Schautafeln zum FFH-Gebiet und den laufenden Schutzmaßnahmen an der Marina und am Strand anzubringen, um in Zukunft weitere Störungen insbesondere des Strandberei-

ches und seiner LRTs (LRT 1160, LRT 1210, LRT 1220 und LRT 2110) durch Wanderer oder Wassersportler zu vermeiden. Besucher könnten sich besser informieren. Insbesondere sollen durch weitere Schilder am Strand keine Besucher von der Wasserseite her ins FFH-Gebiet gelangen.

Einhergehend mit der verbesserten Besucherlenkung geht der schon abgestimmte Ausbau der beiden bisherigen Zäune, die den nördlichen Strandabschnitt derzeit begrenzen (s. Abschnitt 5, S. 21). Die Zäune sollten dabei so weit in die Ostsee hineingebaut werden, dass diese auch bei Niedrigwasser bis in den Wasserbereich hineinragen. Zudem müssen die Zäune winterfest sein und Vereisung vertragen.



**Abbildung 16:** Beschilderung an Grenze des Geschützten Landschaftsbestandteils (Fotos M. Unger 2015)

### 6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt, und können durch die Landesnaturschutzbehörde finanziell unterstützt werden.

#### 6.3.1. Maßnahme: Ankauf bzw. Pacht weiterer anliegender Flächen

Laut Vermerk des Kreises Ostholstein vom 30.05.2013 gibt es Privateigentümer, die eine Verpachtung ihrer Flächen innerhalb des FFH-Gebietes in Erwägung ziehen. Ein Ankauf oder eine Anpachtung aller betroffenen Flächen im FFH-Gebiet für Zwecke des Naturschutzes ist aus naturschutzfachlicher Sicht sehr wünschenswert, da somit ein einheitliches und konfliktfreies Management zur Erreichung der Ziele im FFH-Gebiet gewährleistet wird.

### 6.3.2. Maßnahme: Errichtung einer Brücke über Grenzbach zum Schutz der Bachschlucht

Eine Überquerung mit Brücke über den Grenzbach wird den Erhalt der Bachschluchten des Grenzbachs im Süden des Gebietes (direkt nördlich des Taschenwaldes) deutlich verbessern. Vertritt und Störungen durch Badegäste und Wanderer würden durch den sicheren Übergang deutlich verringert werden.

### 6.3.3. Maßnahme: Aufgabe der Mahd auf dem neu angelegten Pufferstreifen zur Ermöglichung natürlicher Sukzession zum Erhalt der Steilküste und ihrer Vegetation

Die Steilküsten (LRT 1230) im FFH-Gebiet waren insbesondere durch die dicht angrenzende Ackerwirtschaft gefährdet. Die Eingliederung der Fläche 155 (Eigentum der Stadt Neustadt und Ausgleichsfläche) in das FFH-Management war eine wichtige Maßnahme zum Schutz der Steilküsten. Die Errichtung eines Zaunes seitens der Stadt Neustadt hat zudem den benötigten Pufferstreifen direkt oberhalb der Steilküste ermöglicht. Somit wurde der laterale Nährstoffeintrag reduziert, der durch Pflanzen wie Gewöhnliches Knäuelgras oder Große Brennnessel im Kliffbereich angezeigt wird. Durch den Zaun wird zudem verhindert, dass Schäden durch Vertritt der Rinder an der Steilküste entstehen. Das Zulassen der natürlichen Sukzession auf diesem Streifen wird das Aufkommen von Bäumen und Sträuchern fördern, welche durch ihre teils tiefe Wurzelbildung zu einer Festigung der Steilküste beitragen werden. Durch Abbruchvorgänge ist es ggfls. erforderlich, den Pufferstreifen und den Zaun dem Rückweichen der Küste anzupassen.



**Abbildung 17:** Trittpfade am Grenzbach im Süden des FFH-Gebietes (Fotos H. Grell 2015)

### 6.3.4. Maßnahme: Entwicklung von Lebensraumtyp 3150

Maßnahmen zur Anlage von weiteren Flachgewässern sind sinnvoll, um Lebensräume für Amphibien, Libellen und andere Insektengruppen zu schaffen und auch das potentielle Jagdrevier der im FFH-Gebiet nachgewiesenen fünf Fledermausarten [11] zu verbessern. Dies betrifft insbesondere alle Grünlandflächen südlich und westlich der Niederung im Norden des FFH-Gebietes und auf der Ausgleichsfläche 154/2, die von der Stiftung Naturschutz gepachtet und in den FFH-Managementplan mit integriert ist (siehe auch S. 15 bzw. 23 in [4]). Insbesondere durch eine besonders artenreiche Besiedlung dieser neu angelegten Gewässer kann dies zur Entwicklung des Lebensraumtyps 3150 (natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons) beitragen. Zu diesem Lebensraumtyp gehören nährstoffreiche Stillgewässer mit Schwimmblatt- oder (Unter-) Wasserpflanzenve-

getation, wie z. B. Krebschere (*Stratiotes*), Laichkraut (*Potamogeton*) oder Wasserschlauch (*Utricularia*). Es handelt sich um Seen, Teiche, Sölle oder um Altwässer, welche laut EU-Kommission sowohl primäre als auch sekundäre Vorkommen umfasst, solange diese Gewässer einer (halb-) natürlichen Entwicklung unterliegen.

#### 6.3.5. Maßnahme: Artenhilfsprogramme für seltene, geschützte Arten

Es ist sinnvoll, bestehende Artendefizite durch die Ansiedlung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten auszugleichen. Insbesondere Artenbestände des Salzgrünlands, der Steilküsten, der Kleingewässer sowie des mesophilen Grünlands sind defizitär und im Rückgang begriffen (siehe auch Listen für Flora [8] bzw. Fauna [9])



**Abbildung 18:** Lagune und Salzwiesen im Jahr 1988 (Fotos R. Haase-Ziesemer 1988)

Besonderes Potential für eine Wiederansiedlung bzw. Erholung der Bestände haben charakteristische Arten der Lagune, der Salzwiesen sowie der Küsten, welche zum Teil noch im Gebiet vorkommen (Salzmie-re, Strand-Aster, Strand-Dreizack, Strandwegerich und Pastinak [4]) oder aber noch vor Jahren dort vorgekommen sind (Wiesen-Alant (Rote Liste (RL) S-H 2), Salzbunge (RL S-H 2), Quellbinse (RL S-H 2), Sumpf-Dreizack (RL S-H 2), Hirse-Segge (RL S-H 3), Entferntährige Segge (RL S-H 3), Wiesen-Flockenblume (RL S-H Vorwarnstufe (V)), Blaugrüne Segge (RL S-H V), Schraubige Salde [8]). Bei den Tierarten gibt es für das FFH-Gebiet folgende Leit- und Zielarten: Zwergseeschwalbe (RL S-H 2), Sandregenpfeifer (RL S-H 2), Kiebitz (RL S-H 3), Rotschenkel (RL S-H V), Wiesenpieper (RL S-H V), Mittelsäger (Art nationaler Verantwortung) und Austernfischer (Art nationaler Verantwortung), die Reptilienarten Ringelnatter und Zauneidechse (FFH IV) und die Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Kammmolch, Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Rotbauchunke und Laubfrosch [4].

#### 6.3.6. Maßnahme: Entwicklung von Lebensraumtyp 6510

Die flächenhafte Entwicklung des mesophilen Grünlands an trockenen und feuchten Standorten zum LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ wird durch das bestehende Weideregime angestrebt. Der Fortbestand der Beweidung mit Robustrindern dient nicht nur dem Erhalt des Salzgrünlands (LRT 1330), sondern wird zudem auf den übrigen Flächen des FFH-Gebietes die Entwicklung des Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ fördern. Dies schließt sowohl trockene und typische Ausbildungen (z. B. Salbei-Glatthaferwiese) als

auch extensiv genutzte, artenreiche, frische-feuchte Mähwiesen (mit z. B. *Sanguisorba officinalis*) ein. Dies würde auch die Wiederansiedlung der unter Punkt 6.3.5 aufgelisteten Pflanzenarten vereinfachen.

#### 6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z. B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

##### 6.4.1. Maßnahme: Erhalt und Errichtung von Pufferzonen zur Reduzierung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteleintrag ins Gebiet

Der Erhalt der extensiven Beweidung auf den Ausgleichsflächen außerhalb vom FFH-Gebiet ist für das großflächige Weideregime und die Qualität der Pufferzonen von hoher Bedeutung.

Nach Möglichkeit sollten weitere Pufferzonen zur Minderung von Nähr- und Schadstoffeinträgen landseitig am FFH-Gebiet entwickelt werden, in denen die Nutzung extensiviert wird. Die Umstellung von Ackerflächen auf Grünlandnutzung wie auf den Ausgleichsflächen sowie die Abgrenzung von Äckern durch Knicks und andere Gehölze ist zielführend.

Eine Ausweitung von Ruhezeiten ist wünschenswert, in denen es zu weniger Lärm- und Lichtemissionen kommt, um den Rast- und Brutvögeln einen größeren Ruhebereich zu gewähren. Diese Pufferzonen könnten durch Ankauf oder Pachtung anliegender Flächen und Bewirtschaftungsumstellung geschaffen werden oder aber durch freiwillige Maßnahmen der Anwohner entstehen.

##### 6.4.2. Maßnahme: Aufwertungen und Erweiterungen der Waldstandorte

Eine Bewirtschaftung der vorkommenden Waldstandorte, dem Taschenwald (Eschenwald am Süden des FFH-Gebietes) der neu angelegten Waldfläche im Süden des Gebietes sowie dem Auenwald am Grenzbach entlang der Bachschlucht sollte nach den Handlungsgrundsätzen für den Arten- und Lebensraumschutz in Natura 2000-Landeswäldern zur Erhaltung und Pflege von prioritären Waldlebensraumtypen von 2008 [15] durchgeführt werden. Dies beinhaltet die Entwicklung von Alt- und Totholz, eine Reduzierung der Einschlagmenge und den Erhalt von Habitatbäumen.

##### 6.4.3. Maßnahme: Aufwertungen und Erweiterungen im Biotopverbund

Das FFH-Gebiet ist Teil eines Schwerpunktbereichs des Biotopverbundsystems. Die besondere Bedeutung dieses Schwerpunktbereichs liegt in der engen Verzahnung von salzwasser- und süßwassergeprägten Biotoptypen mit zahlreichen seltenen und gefährdeten Pflanzenarten an der Ostseeküste. Die Erhaltung der naturnahen und teilweise pflegebedürftigen Biotoptypen sowie Renaturierung derzeit nutzungsbeeinflusster Randflächen ist das Entwicklungsziel. Neben den vorrangigen Maßnahmen zur Erhaltung der Salzwiesen sind weitere Schwer-

punktbereiche die Entwicklung von ausreichend breiten, nutzungsfreien Pufferzonen entlang der Steilküste und der Schutz bzw. die Weiterentwicklung von Bachschluchten, dem Grenzbach und seiner angrenzenden Vegetation und Trittsteinen. Insbesondere in den Verbundachsen und im Wassereinzugsgebiet von Bächen sind Maßnahmen zur Neuwaldbildung, Gewässerrenaturierung und Grünlandentwicklung sinnvoll, auch außerhalb des FFH-Gebietes.

Für die fünf im FFH-Gebiet jagenden und sicher erfassten Fledermausarten Zwergfledermaus, Mückenfledermaus (RL V S-H), Breitflügelfledermaus (RL S-H 3), Rauhaufledermaus (RL S-H 3) und Großer Abendsegler (RL S-H 3) [11] sollten zudem Fledermauskästen in Bäumen der Knicks aufgehängt werden. Zumindest die letzten beiden genannten Arten nutzen auch Baumhöhlen bzw. Fledermauskästen als Sommer- und Winterquartier.

#### 6.4.4. Einrichtung einer wasserseitigen Schutzzone

Zum Schutz des Strandes und der hier brütenden Vogelarten sollte ein Befahrungsverbot für Wasserfahrzeuge in dem auf der Karte dargestellten Bereich ausgesprochen werden. (s. auch Vermeidungsmaßnahme Artenschutz zum B-Plan 54, 4. + 7. Änderung der Stadt Neustadt., S. 68) [14].

Diese Maßnahme verbessert auch den Zustand der Meeresbucht LRT 1160. Die Ruhezone soll wasserseitig durch eine entsprechende Betonung/Beschilderung kenntlich gemacht werden.

Auch ist durch Schilder im Strand- und/oder Flachwasserbereich auf den geschützten Bereich aufmerksam zu machen.

#### 6.4.5. Maßnahme: Weiterentwicklung der Öffentlichkeitsarbeit

Zusätzlich zu weiteren Hinweisschildern insbesondere im und am Strandbereich sollte insbesondere in der im Norden angrenzenden Marina die Öffentlichkeitsarbeit verstärkt werden. Sowohl die regelmäßigen Nutzer der Marina als auch Tagesgäste und Hotelbesucher sollten vom besonderen Schutzstatus des FFH-Gebietes unterrichtet werden. Vor allem das Betretungsverbot sowohl der Niederungen mit Salzgrünland, des Steilküsten- als auch des Strandbereiches südlich der Marina, das als Schutzmaßnahme für die sensiblen Lebensräume und den dort heimischen Brut- und Rastvögeln dient, sollte hervorgehoben werden. Dies könnte durch Broschüren und Flyer sowie zusätzliche Hinweisschilder an der Nordgrenze des FFH-Gebietes zur Seite der Marina hin geschehen. Zusätzlich könnte das Marina- und Hotelpersonal, nach entsprechender Schulung, die Gäste auf das Schutzgebiet, die Bedeutung und Betretungsverbot hinweisen [s.a. 14].

#### 6.4.6. Maßnahme: Anlage von Flachgewässern

Die Anlage von Flachgewässern auf den Ausgleichsflächen außerhalb des FFH-Gebietes sollte nach dem vorliegenden Konzept von 2008 umgesetzt werden. Im günstigen Fall kann dies ebenfalls zur Entwicklung des Lebensraumtyps 3150 (natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons) beitragen. Wie schon unter Punkt 6.3.4 aufgeführt, würde auch diese Maßnahme neue Lebensräume für Amphibien, Libellen und andere Insektengruppen schaffen und auch das potentielle Jagdrevier der im FFH-Gebiet nach-

gewiesenen fünf Fledermausarten [11] verbessern und insbesondere den unter 6.3.5 (s.S. 30) genannten Tierarten zu Gute kommen.

6.4.7. Maßnahme: Langfristige Pachtung zur nachhaltigen Entwicklung des FFH-Gebietes

Die von der Stiftung Naturschutz seit 2013 für fünf Jahre gepachteten Flächen sind kurzfristig für die Entwicklung naturnaher Lebensräume gesichert. Eine Pachtverlängerung ist unbedingt anzustreben. Nur so sind langfristige und nachhaltige Projekte zur Erhöhung der Biodiversität möglich.

6.4.8. Maßnahme: Eingriff gegen invasive Arten

Um ein Ausbreiten invasiver Neophyten oder heimischer, aber unerwünschter Arten innerhalb des FFH-Gebietes zu vermeiden, die eine Gefährdung bzw. Konkurrenz durch Verdrängung der charakteristischen und lebensraumtypischen Zielarten darstellen könnten, sollte auch künftig die Möglichkeit bestehen, nach aktuellem wissenschaftlichem Stand geeignete Maßnahmen zur Eindämmung invasiver und unerwünschter Arten durchzuführen, die über die normale Flächenpflege (vgl. 6.2.2) hinausgehen

6.4.9. Unterbindung von Baumaßnahmen im FFH-Gebiet

Das Gebiet ist für den Erhalt der in 4.1 genannten Lebensraumtypen wichtig und bietet zudem vielen Tierarten einen Raum als Brut-, Rast- oder Rückzugsgebiet. Somit ist nicht nur der Erhalt des Gebietes als auch ein ungestörtes Umfeld förderlich für den Naturschutz. Um die oben aufgezählten notwendigen Maßnahmen auch in Zukunft zu sichern, ist es essentiell, dass im FFH-Gebiet keine Baumaßnahmen durchgeführt werden. Dies beinhaltet sowohl horizontale Strukturen wie Stromleitungen, Gräben, Pipelines, Rohr - oder Kabelzüge und auch vertikale Strukturen wie Windräder oder Stromtrassen u.a.

6.4.10. Unterbindung zukünftiger Lärmbelastigung im FFH-Gebiet

Insbesondere im Hinblick auf den Erhalt der Rast- und Brutgebiete der Vögel in den verschiedenen Lebensraumtypen sollte auch in Zukunft unnötige Lärmbelastigung unterlassen bleiben. Große Veranstaltungen innerhalb und angrenzend an ein FFH-Gebiet bedürfen einer Verträglichkeitsprüfung. Daher sollten mögliche Veranstaltungen wie Feuerwerke oder Musikveranstaltungen o.ä. nur in ausreichendem Abstand zum FFH-Gebiet abgehalten werden.

6.4.11. Entfernung des Mülls im Spülsaum

In den letzten Jahren wird zunehmend Müll im Spülsaum und bei Hochwässern auch weiter landeinwärts auf den Weideflächen angelandet. Es wäre sinnvoll, diesen nach Absprache mit der UNB regelmäßig abzusammeln. Das Absammeln des Mülls sollte dabei nicht mittels Maschinen erfolgen.

#### 6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Das FFH-Gebiet sowie der darin enthaltene Geschützte Landschaftsbestandteil werden durch die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Landesnaturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes geschützt. Zur Durchführung der dargestellten Maßnahmen werden entsprechende Verträge und Vereinbarungen angestrebt.

Durch den Status als Ausgleichsflächen mit entsprechenden Verpflichtungen und die teilweise Lage innerhalb des Geltungsbereichs der Kreisverordnung zum Geschützten Landschaftsbestandteil sind allerdings nur begrenzt zusätzliche Verträge oder Vereinbarungen erforderlich, z. B. für die vier kleinen privaten Flächen. Hier kann auch der Ankauf von Flächen der Umsetzung des Managementplans dienen.

#### 6.6. Verantwortlichkeiten

Nach den Bestimmungen des § 27 (2) LNatSchG setzen die Unteren Naturschutzbehörden die festgelegten Maßnahmen um, soweit die Oberste Naturschutzbehörde im Einzelfall keine andere Regelung trifft.

Auf den Flächen, welche von der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein in diesem Gebiet gepachtet wurden, steht diese in einer besonderen Verantwortung.

#### 6.7. Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung „Notwendiger Entwicklungsmaßnahmen“ kann vom Land Schleswig-Holstein im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unterstützt werden. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen können im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen realisiert werden.

#### 6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Am 18.06.2015 fand eine Auftaktveranstaltung statt, zu der neben allen Grundeigentümern die betroffenen Ämter, Verbände und Vereine sowie Anwohner und weitere Interessierte vom Auftragnehmer (GfNmbH & GGV) eingeladen waren. Hierbei wurde von Seiten des MELUR die allgemeine Vorgehensweise bei der Erstellung von FFH-Managementplänen sowie die damit verbundenen rechtlichen Grundlagen vorgestellt und von Seiten der GfNmbH eine allgemeine Repräsentation des Gebietes mit Informationen zu bereits durchgeführten Maßnahmen, der Historie und den Erhaltungszielen durchgeführt und auf die Möglichkeiten für die Beteiligung der Anlieger an der Umsetzung zukünftiger Ziele hingewiesen.

### 7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Für das Gebiet wird neben der regelmäßigen Bestandserfassung der als Schutzziel genannten Lebensraumtypen ebenfalls die Beobachtung der Gesamtvegetation als auch der Rast- und Brutvögel empfohlen.

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

Das allgemeine Entwicklungsziel für das Gebiet ist die Erhaltung der lokal typischen, heimischen Tier- und Pflanzenwelt der Küstenlandschaft südlich von Neu-

stadt mit den dortigen Küsten-, Lagunen- und Salzgrünlandstandorten. Dies schließt eine Förderung der spezifischen Arten und Lebensräume sowie auch eine mögliche Wiederansiedlung ehemals vorhandener Arten ein.

Folgende Lebensräume können im Projektgebiet erhalten und entwickelt werden:

- Salzgrünlandflächen inklusive von Salzpflanzen
- Salztümpel und naturnahe Lagunen.
- Brackwasserröhrichte und blütenreiche Ufersäume.
- Flach- und Steilküsten sowie Strände und Strandwälle.
- Feuchtgrünland.
- Mesophiles Grünland und Magerweiden, „Wertgrünland“.
- Blütenreiche Saumgesellschaften.
- Flachgewässer, Kleingewässer, Quellen.
- Bachschlucht mit naturnahem Bach
- Lineare Knick- und Grabengehölze mit alten Bäumen. [4]

Die genannten Lebensräume werden von zahlreichen spezifischen Pflanzenarten besiedelt. Viele der Arten kommen noch in Reliktbeständen im Gebiet vor und können durch die Umsetzung der genannten Maßnahmen gefördert werden. Wenn Bestände bedrohter Arten lokal verschwunden sind, wie dies bei einigen Amphibienarten zu vermuten ist, kann eine mögliche Ansiedlung nur über gezielte Artenschutzmaßnahmen erfolgen. Über die Durchführung von vergleichbaren Pflegeprojekten mit extensiver Beweidung, der Umsetzung von Maßnahmen und den gezieltem Arten- und Lebensraumschutz liegen bei der Stiftung Naturschutz langjährige Erfahrungen vor. [4]

## Anhang

Anlage 1: Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 mit anliegenden FFH-Gebieten

Anlage 2: Gebietsspezifische Erhaltungsziele

Anlage 3: Karte der Biotoptypen im FFH-Gebiet

Anlage 4: Karte der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet

Anlage 5: Steckbriefe der Lebensraumtypen

Anlage 6: Karte der bereits durchgeführten Maßnahmen im FFH-Gebiet

Anlage 7: Karte der zukünftigen Maßnahmen im FFH-Gebiet

Anlage 8: Maßnahmenblätter Nr. 1 – 20

Anlage 9: Eigentumsverhältnisse im FFH-Gebiet. amtsintern

## Literatur:

[1] NLU – Projektgesellschaft mbH & Co. KG Textbeitrag zum FFH-Gebiet Strandniederung südlich Neustadt (1930-330), 2010.

[2] Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein: Gebietssteckbrief Strandniederungen südlich Neustadt (FFH DE 1930-330), 2014.

[3] Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein: Agrar- und Umweltportal, Standarddatenbogen: Detailinformationen für Gebiet 1930-330, 2011.

- [4] Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, Entwicklungskonzept „Strandniederungen südlich Neustadt“ inklusive der Salzwiesen am Holm, GGV Freie Biologen, Kiel, 2008.
- [5] Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung – Spezieller Teil – Planungsraum II – Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck – Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein – Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung für Naturschutz und Landschaftspflege, 2003.
- [6] Kreisverordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Salzwiesen Am Holm“ vom 22.04.1993.
- [7] FFH-Vorprüfung zur 4. und 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Am Holm/An der Wiek“ der Stadt Neustadt in Holstein. Durchgeführt von PLANUNG kompakt LANDSCHAFT vom 19.02.2015.
- [8] UNB Ostholstein, Pflanzenartenliste von den Salzwiesen am Holm, Aufnahme vom 1.7.1992, AZ: 621-3-62/032-1.
- [9] E. Förster, Vogelarten in den Salzwiesen am Holm, Aufnahme vom 20.8.1982. Vermerk vom 4.8.1998.
- [10] Fachbeitrag Fauna, Ergebnisdarstellung zu den faunistischen Untersuchungen am Standort B-Plan 54 „Marina Ancora“ der Stadt Neustadt in Holstein. Erfassungszeitraum: Juli bis September 2015. PLANUNG kompakt LANDSCHAFT, 30.09.2015.
- [11] Artenschutzbeitrag zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Am Holm/An der Wiek“ der Stadt Neustadt in Holstein. Durchgeführt von PLANUNG kompakt LANDSCHAFT vom 27.10.2015.
- (12) UNB Ostholstein, Entwicklungskonzept für den geschützten Landschaftsbestandteil „Salzwiesen am Holm“ und die umgebenden Ausgleichsflächen (teilweise FFH-Gebiet 1930-330 „Strandniederungen südlich Neustadt“) 2009.
- (13) FFH-Vorprüfung zur 4. Und 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Am Holm/An der Wiek“ der Stadt Neustadt in Holstein. Durchgeführt von PLANUNG kompakt LANDSCHAFT vom 17.03.2015.
- (14) FFH-Prüfung zur 4. und 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Am Holm/An der Wiek“ der Stadt Neustadt in Holstein. Durchgeführt von PLANUNG kompakt LANDSCHAFT vom 27.10.2015.
- (15) Arten- und Lebensraumschutz in Natura 200-Landeswäldern, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 2008.